



Verein zur Förderung der zeitgemäßen Lebensweise, NRW e.V.
Maximilianstr. 7, 48147 Münster
E-Mail: info@cydd.de; Homepage: www.cydd.de
Stadtsparkasse Westmünsterland IBAN: DE44401545300018589507

SATZUNG

1. Name und Sitz:

- Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der zeitgemäßen Lebensweise, NRW e.V.“
- Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen
- Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Münster
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Zweck des Vereins

Präambel:

Der Verein versteht sich als ein Bindeglied zwischen Menschen deutscher Herkunft und den in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, gleich ob diese Menschen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht, im Besonderen Menschen mit türkischer Herkunft. Der Verein verfolgt das Ziel die multikulturelle Annäherung zu fördern und diesbezüglich auf der kulturellen, ökonomischen, sozialen, aufklärerischen, erzieherischen, und künstlerischen Ebene mitzuwirken.

Der Verein bekennt sich zur Demokratie, Laizismus, Geschlechtergleichheit und dem Bildungsrecht für alle und fördert diese Ziele im Besonderen in Deutschland und der Türkei.

Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung von Kunst und Kultur;
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- d) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

im Sinne des §52 Abgabenordnung und die Förderung

- e) mildtätiger Zwecke im Sinne des §53 Ziffer 2.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. das Organisieren von Vorträgen, Ausstellungen, Konzerten, Wettbewerben (z.B. Malwettbewerbe für Kinder), Veranstaltungen zum Informationsaustausch, interkulturellen und anderen kulturellen, sozialen, künstlerischen und wissenschaftliche Veranstaltungen;
2. durch die unmittelbare Gewährung von Zuwendungen an natürliche Personen, z.B. in Form von regelmäßigen Stipendien oder Einmalzahlungen;
3. durch die Gewährung von unmittelbar verfolgten projektorientierten Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften in Deutschland oder der Türkei sofern das geförderte Projekt den Vereinszwecken entspricht.

In der Türkei sind dies insbesondere Projekte, die Mädchen und Frauen den Zugang zu Alphabetisierung, Schulen und Universitäten verschaffen, da diese in ländlichen Regionen noch immer Privilegien von Jungen und Männern sind.

Der Verein kann mit Vereinigungen und Personengruppen zusammenarbeiten, die der gleichen Zielsetzung verpflichtet sind.

Weiterhin kann der Verein Mitglied in einer Dachorganisation gleicher Zielsetzung werden. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitglieder:

Vereinsmitglieder können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins vertreten. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Für die Mitgliedschaft ist die Empfehlung von zwei Vereinsmitgliedern und der Beschluss des Vorstandes erforderlich.

- Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um die Förderung des Vereins geleistet haben.

- Ausschließungsgrund:

Verletzung der Satzung

- Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch Tod

b) Durch die schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds mit Ablauf des Monats, in dem sie beim Vorstand eingeht.

c) Durch schriftlich zu erfolgendem Ausschluss durch den Vorstand.

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Beitrag:

- Die Mitglieder zahlen im Voraus einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag zeitweilig ermäßigen, stunden oder von ihm befreien.
- Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

6. Organe:

- Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

7. Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als Präsenz- oder Online-Versammlung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail einberufen.

- Sie wird außerordentlich einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangen.
- In beiden Fällen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder den satzungsgemäßen Vertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt.
- Anträge zur Tagesordnung finden Berücksichtigung, wenn sie dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen oder von der Mitgliederversammlung angenommen werden.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung darüber ist auszusetzen, wenn weniger als 30% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- Die zum Beschluss entstehende Satzungsänderung muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt werden. Etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmung dann, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.

- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem satzungsgemäßen Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer ~~unterzeichnet ist~~ zu unterzeichnen ist.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie überprüfen die Kassenführung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung.

8. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus;

- Dem Vorsitzenden
 - Dem Stellvertreter
 - Dem Schriftführer
 - Dem Kassenwart
 - Dem Kassenwart-Stellvertreter
 - Bis zu vier Beisitzern
-
- Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeder für sich alleine.
 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich.
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den satzungsgemäßen Vertreter.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter muss der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend sein.

- Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9. Kassenprüfer:

- Die Kassenprüfer haben jeweils nach Ablauf eines Jahres einen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und hierüber der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

10. Auflösung:

- Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein zur Förderung der zeitgemäßen Lebensweise Baden-Württemberg“ (ÇağdaşYaşamıDesteklemeDerneği ÇYDD Baden-Württemberg) zwecks Verwendung für einen der in Punkt 2. dieser Satzung unter a) – g) genannten Zwecke.

11. Disclaimer:

In dieser Satzung wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

12. Tag der Einrichtung:

05. Mai 1996